

**Satzung
über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Wasserversorgung des
Trinkwasserzweckverbandes Zörbig
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81) in der z.Z. gültigen Fassung sowie der §§ 2, 5, 6 bis 8 des Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in der z.Z. gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig in ihrer Sitzung am 18.06.2024 die folgende Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

§1 Allgemeines

II. Abschnitt-Trinkwasserbeitrag

§2 Grundsatz

§3 Gegenstand der Beitragspflicht

§4 Beitragsmaßstab für die Wasserversorgung

§5 Beitragssätze

§6 Beitragspflichtige

§7 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitrags- und Kostenerstattungsanspruches

§8 Vorausleistung

§9 Kostenerstattungen für Hausanschlüsse

III. Abschnitt-Trinkwassergebühr

§10 Billigkeitsregelungen

§11 Grundsatz

§12 Gebührenmaßstab für die Trinkwasserversorgungsgebühr

§13 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Grundgebühren

§14 Gebührensatz für die Trinkwasserversorgungsgebühr

§15 Gebührensschuldner

§16 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

§17 Erhebungszeitraum

IV. Abschnitt-Schlussbestimmungen

§20 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

§21 Datenverarbeitung

§22 Ordnungswidrigkeiten

§23 Inkrafttreten

I. Abschnitt

§ 1 Allgemeines

(1) Der Trinkwasserzweckverband betreibt die Wasserversorgung nach Maßgabe des § 1a der Satzung zur Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung) in der aktuellen Fassung als eine selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen

1. Wasserversorgung

(2) Der Trinkwasserzweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage (Trinkwasserbeiträge),
2. Grundgebühren,
3. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasserversorgungsgebühren),
4. Kostenerstattungen für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlüsse.

II. Abschnitt-Trinkwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

(1) Der Trinkwasserzweckverband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Trinkwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage Trinkwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile. Der Trinkwasserbeitrag deckt nicht die Kosten des ersten Hausanschlusses ab.

(2) Bei einer Herstellung des ersten und jeden weiteren Hausanschlusses, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung oder Unterhaltung eines Hausanschlusses sind die dem Trinkwasserzweckverband Zörlig entstandenen Kosten in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. § 7 gilt entsprechend.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die,

1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. (1) nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück i. S. d. Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4 Beitragsmaßstab für die Wasserversorgung

(1) Der Herstellungsbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Bei dessen Ermittlung wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Faktor vervielfältigt, der im Einzelnen 100 % bei eingeschossiger Bebauung und jedem weiteren Vollgeschoss weitere 25 % beträgt.

(2) Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt.

(3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, -sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen- die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen -sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen- die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darineine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 Bau GB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Bau GB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 Bau GB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks, die dem Innenbereich zugeordnet werden kann, so dass eine Bevorteilung aus der Anschlussmöglichkeit vorliegt.
5. die über die nach Nr. 2b) oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden oder gewerblichen

Nutzung entspricht;

6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 Bau GB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- oder Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche;
7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 Bau GB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Bau GB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 Bau GB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
9. die im Außenbereich (§ 35 Bau GB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte, eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht. Dabei bleiben solche Flächen unberücksichtigt, die trinkwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs.3 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse, noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse, noch die Höhe

der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn

aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;

bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;

cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und / oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach a) – c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1a) bzw. d) – e) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. c);
3. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 3 Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9 die Zahl von einem Vollgeschoss.

(6) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

§ 5 Beitragssätze

(1) Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgung betragen bei der

1. Trinkwasserbereitstellung netto 0,90 EUR (entspricht brutto 0,96 EUR) je m² beitragspflichtiger Fläche.

§ 6 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist

anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i. d. F. vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S.v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. v. 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

§ 7 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitrags- und Kostenerstattungsanspruches

(1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der Herstellung des ersten Hausanschlusses.

(2) Im Falle des § 3 Abs. (2) entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

(3) Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht ein zusätzlicher Beitrag.

(4) Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(5) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:

- 1.) die Bezeichnung des Beitrages,
- 2.) den Namen des Beitragsschuldners
- 3.) die Bezeichnung des Grundstückes,
- 4.) den zu zahlenden Betrag,
- 5.) die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
- 6.) die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
- 7.) die Feststellung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht,
- 8.) eine Rechtsbehelfsbelehrung.

Für den Bescheid über die Kostenerstattung gilt Satz 1 Nr. 1 bis 8 analog.

§ 8 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld, kann der Trinkwasserzweckverband Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben. §§ 4,5,6 und § 7 Abs. 5 gelten entsprechend. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen.

§ 9 Kostenerstattungen für Hausanschlüsse

(1) Der Trinkwasserzweckverband erhebt für die Herstellung, des ersten und jeden weiteren Hausanschlusses, die Beseitigung, Veränderung, Abtrennung und Unterhaltung (insbesondere Reparatur) von Hausanschlüssen, sowie den Austausch von Wasserzählern in Folge von Frostschäden Kostenerstattungen nach dem tatsächlichen Aufwand.

(2) Die §§ 6, 7 und 8 gelten entsprechend.

§ 10 Billigkeitsregelungen

(1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs.1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Werden Grundstücke landwirtschaftlich i. S. d. § 201 des Baugesetzbuches oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige i. S. d. § 15 der Abgabenordnung. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen eines Grundstücks i. S. v. Satz 1 gilt dies nur, wenn:

1. die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und
2. die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird.

(3) Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, so lange:

1. Grundstücke als Kleingärten i. S. d. Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1993 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Art. 5 des Schuldrechtsänderungsgesetzes vom September 1994 (BGBl. I S. 2457), genutzt werden oder
2. Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

(4) Übergroße Wohngrundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen, sind nur begrenzt zu veranlagen. Die durchschnittliche Grundstücksgröße der Wohngrundstücke beträgt 876 m². Als übergroß gelten solche Grundstücke, deren Fläche 130 % oder mehr der durchschnittlichen Grundstücksgröße umfasst, also 1.139 m² oder mehr betragen.

Diese Grundstücke werden daher nur mit einer Fläche von 1.139 m² herangezogen.

III. Abschnitt Trinkwassergebühr

§ 11 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der ersten zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage gemäß § 1a) der Wasserversorgungssatzung werden Trinkwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind. Gebühren werden erhoben als:

1. Grundgebühr,
2. Trinkwasserversorgungsgebühr

§ 12 Gebührenmaßstab für die Trinkwasserversorgungsgebühr

(1) Die Trinkwasserversorgungsgebühr wird nach der abgelesenen Verbrauchsmenge am Wasserzähler berechnet. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter Trinkwasser.

(2) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Trinkwasserzweckverband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

(3) Bei Wechsel des Trinkwasserzählers während des Erhebungszeitraumes wird der auf dem Wechselzählerschein festgestellte Zählerstand berücksichtigt, wenn nicht der Gebührenschuldner innerhalb von 4 Wochen (Postzugang) ab dem Wechsel dem festgestellten Zählerstand beim Verband schriftlich widersprochen hat.

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Grundgebühr

Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt pro Grundstücksanschluss in Abhängigkeit von der Größe des Wasserzählers.

Die monatliche Grundgebühr je Grundstücksanschluss richtet sich nach der Durchflussmenge des Wasserzählers und beträgt für die Größe des Wasserzählers

			EUR Netto	EUR brutto
bis	Qn 3/ 4	5 m ³ /h	12,50 EUR	13,38 EUR
	Qn 3/10	10 m ³ /h	25,00 EUR	26,75 EUR
	Qn 3/16	20 m ³ /h	50,00 EUR	53,50 EUR
	Qn 3/25	35 m ³ /h	87,50 EUR	93,63 EUR
	Qn 3/63	110 m ³ /h	275,00 EUR	294,25 EUR
	Qn 3/100	180 m ³ /h	450,00 EUR	481,50 EUR

§14 Gebührensatz für die Trinkwasserversorgungsgebühr

Die Trinkwasserversorgungsgebühr beträgt netto 1,50 EUR/m³ (entspricht brutto 1,61 EUR/m³).

§ 15 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der mit der öffentlichen Anlage gebotenen Leistung Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.

Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschuld Tag genau auf den neuen Gebührenschuldner über. Wenn der bisherige Gebührenschuldner die Mitteilung über den Wechsel (§ 16) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Gebührenschuldner.

§ 16 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist; sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wurde. Das gilt auch, wenn ein Wasserzähler nicht vorhanden ist.

Die Verbrauchsgebühr entsteht mit Bezug von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

§ 17 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§11), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

(3) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

§ 18 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind zwei monatlich Abschlagszahlungen am 15.2., 15.4., 15.6., 15.8. und 15.10. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Trinkwasser die Menge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenschuldner dem Trinkwasserzweckverband auf dessen Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner der Aufforderung nicht nach, so kann der Trinkwasserzweckverband den Verbrauch schätzen.

(3) Die Trinkwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheids fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§19 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

IV. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 20 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben dem Trinkwasserzweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Trinkwasserzweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen, dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte des Trinkwasserzweckverbandes dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen, die Abgabenschuldner haben dies zu ermöglichen.

Die Abgabeschuldner sind verpflichtet, dem Verband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderung auf Verlangen des Verbandes -auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen- Auskunft zu erteilen.

§ 21 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 4 S.1 Ziff.2 DSAG-LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen) durch den Verband zulässig.

(2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von §16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen:

1. §18 Abs. 2 dem Trinkwasserzweckverband nicht den Verbrauch des ersten Monats
2. §20
 - a) die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - b) verhindert, dass Beauftragte des Trinkwasserzweckverbandes an Ort und Stelle die Bemessungsgrundlage für die Abgabenerhebung feststellen oder überprüfen können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 - c) den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,

d) nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen und

e) die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt,

f) dem Verband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen nicht unverzüglich mitteilt und über den Umfang der Veränderung keine Auskünfte erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 16 Abs.3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

Die Neufassung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (03.08.2024).

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (25.06.2025). Die 3. Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.